

Soll der Mörder mit dem Leben büßen? Von Arno Plack

ISARPOST, 4. November 1954

Soll der Mörder mit dem Leben büßen?

Von Arno Plack

Wenn am heutigen Donnerstag ein Antrag auf Wiedereinführung der Todesstrafe im Plenum des Bundestages aufs Tapet gebracht wird, so geschieht das nicht zum ersten Male. Bereits 1950, also nur ein Jahr, nachdem das Grundgesetz mitsamt seinem Artikel 102, der Abschaffung der Todesstrafe, in Kraft getreten war, hatten Bayernpartei-Abgeordnete einen Antrag auf Abschaffung dieser Abschaffung eingebracht. Er wurde damals mit überwältigender Mehrheit abgelehnt und von manchen norddeutschen Pressekommentaren sogar als ein Akt bayerischen Außenseiertums belächelt. Die Erinnerung an den Mißbrauch, den das „Dritte Reich“ mit der Todesstrafe getrieben hatte, war noch zu frisch.

Schon 1952 aber, also zwei Jahre später, schnitten die Befürworter der Todesstrafe bereits wesentlich besser ab, sie erzielten immerhin ein Drittel der abgegebenen Stimmen. Sie dürften heute, nach abermals zwei Jahren, ihre Position weiterhin verstärkt haben: die Zeit hat für sie gearbeitet. Sie haben heute so prominente Vertreter aufzuzählen wie die Bundesminister Hellwege (DP), Würmeling (CDU) und Neumayer (FDP), den Bundestagsvizepräsidenten Jaeger (CSU) und den früheren Postminister Schubert (CSU). Mit Ausnahme der SPD, die auch diesmal geschlossen gegen den Antrag stimmen dürfte, finden sich seine Verfechter somit in allen politischen Lagern.

Ebenso wie auch seine Gegner. Deren markantester Anwalt neben von Merkatz, dem Fraktionsvorsitzenden der DP, der jetzige FDP-Vorsitzende und frühere Justizminister Thomas

Dehler, hatte sich in der Debatte von 1952 vor allem dadurch ausgezeichnet, daß er eine Reihe von Gesichtspunkten aufzeigte, an denen eine sachliche Auseinandersetzung über Ablehnung oder Wiedereinführung der Todesstrafe nicht vorbeigehen kann. Diese Gesichtspunkte sind vor allem, in Schlagworten wiedergegeben: 1. das Prinzip der Vergeltung begangenen Unrechts, 2. das Prinzip der Sicherheit der Staatsbürger gegenüber gewalttätigen Verbrechen und schließlich 3. des Prinzip der Besserung eines Uebeltäters.

Von diesen drei Prinzipien, die schon die deutsche Aufklärung als verbindlich für jede Strafrechtstheorie bezeichnet hat, wird nach Dehler und auch nach allen Gesetzen der Logik das letztere von den Anhängern der Todesstrafe ignoriert: denn, die Todesstrafe ermöglicht, wie Dehler sagte, „lediglich, den Täter vor der Hinrichtung zu einer inneren Umkehr zu bringen“. Was das Prinzip der Vergeltung angeht, so weist Dehler darauf hin, daß es nie konsequent durchführbar sei, Gleiches mit Gleichem zu vergelten; man könne das bei keinem Sittlichkeitsdelikt. Dagegen möchten die Verfechter der Vergeltungstheorie des Strafrechts diesen Grundsatz wenigstens soweit als irgend möglich verwirklicht sehen: die Möglichkeit, Mord durch Hinrichtung sühnen zu lassen, gibt ihnen in diesem Sinne recht. Aber wird durch die nur partielle Anwendbarkeit eines Strafrechtsprinzips dessen Verbindlichkeit nicht fragwürdig? Zur Forderung der Sicherheit nun meint Dehler, diese sei auch „durch Zuchthaus und Gefängnis gewährleistet“.

Dem stehen natürlich in einer langen Reihe von Jahren vereinzelt Beispiele von Ausreißern gegenüber. Frage: Sind sie zahlreich genug, daß sie allein schon eine Wiedereinführung der Todesstrafe rechtfertigen würden? Wir vermuten es zwar nicht, aber so etwas gehörte einmal nicht nur statistisch festgestellt, sondern es müßte auch genau nachgeprüft werden, ob im einzelnen Falle nicht nur eine grobe Vernachlässigung der Sicherheitsvorkehrungen in den betreffenden Strafanstalten vorlag.

Dies scheint uns überhaupt recht wesentlich, daß nämlich eine eingehende Ueberprüfung allen einschlägigen Materials vorgenommen wird, um überhaupt eine sachliche Erörterung des Problems zu ermöglichen. Denn auf der Basis ethischer, religiöser und weltanschaulicher Gesichtspunkte scheint diese nicht zustandekommen zu wollen. Die Sozialdemokratie läßt nicht mit sich darüber rechten, daß die Wiedereinführung der Todesstrafe einer Barbarisierung unseres Rechtslebens gleichkäme. Eine Reihe von CDU/CSU-Abgeordneten aber beruft sich geradezu auf die Bibel, um ihren Antrag ethisch und religiös zu fundieren. Wir erwarten aber von der heutigen Bundestagsdebatte nicht, daß sie zu einem Streit der Theologen und Humanisten wird, nicht weil wir gegen Theologie und Humanismus etwas hätten, sondern weil ein solcher Streit völlig unergiebig bleiben müßte: Meinung stünde dann wieder gegen Meinung, und das Ganze würde lediglich durch die erwartete Abstimmung zu einem vorläufigen Ende

kommen, um vielleicht im nächsten oder übernächsten Jahr wieder von vorne zu beginnen.

Befürworter und Gegner der Todesstrafe müßten also ihre gegenteiligen religiösen, ethischen und rechtsphilosophischen Ueberzeugungen, so achtenswert diese auch immer sein mögen, zurücknehmen auf Positionen rein juristischer Natur, die eine Verständigung nicht ausschließen. Ein solches rhetorisches „Aufgeben“ der Ethik wäre nur getragen vom Ethos der Verständigung.

Die Punkte, über die man sich dabei weiterhin, zunächst einmal jeder für sich selbst, Aufklärung geben sollte, wären die Mord-Statistik im Hinblick auf die vielberufene „abschreckende Wirkung“ der Todesstrafe und eine Statistik der Justizirrtümer, die, soweit ich sehe, bis jetzt noch fehlt. Erstere läßt sich verschieden auslegen: sie zeigt, daß die Zahl der Morde, auf die ja in erster Linie die Todesstrafe angewendet werden soll, seit deren Abschaffung (1949) stetig abgenommen hat, daß sich aber die Zahl der Morde, die im Jahre 1933 verübt wurden, zu der der im vergangenen Jahr verübten immer noch verhält wie 1:3. Dies begründet die Forderung, daß eine verbindliche Interpretation der Mordstatistik nicht bei der Statistik als solcher stehen bleiben darf, sie muß auch die Bevölkerungszahlen und die allgemeine soziale Situation der Vergleichsjahre und die Gegebenheiten der einzelnen Fälle mit berücksichtigen. Letzteres gilt in noch stärkerem Maße für eine Beurteilung der Justizirrtümer, denn es wäre ethischer Zynismus, wollte man die Verurteilung „einer weniger“ Unschuldiger reichlich aufgewogen sehen durch die paar hundert derer, die, pro Jahr wegen schwerster Delikte hingerichtet, die Öffentlichkeit in gar keiner Weise mehr beunruhigen könnten und noch dazu „eine Menge Steuergelder ersparen würden“, wie man so gerne sagen hört.

Solche Fälle wie der jenes Bauern aus dem Oldenburgischen, der wegen angeblichen Mordes an seiner Frau zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt war und nun vor wenigen Wochen freigesprochen werden mußte, sind zu eindringlich, als daß man sie überschlagen dürfte. Der Mann hat bereits einige Jahre gesessen, er wäre also, gäbe es die Todesstrafe, längst hingerichtet. Der ähnlich gelagerte Fall des Zollassistenten Burkert aus Weiden in der Oberpfalz wird manchem noch in guter Erinnerung sein. Was eine reine Statistik solcher Justizirrtümer günstigstenfalls zu folgern zuließe (nämlich dann, wenn sich herausstellte, daß sie fast nie vorkommen), wäre der Gesichtspunkt, ob sich die nicht allzu erheblichen Vorteile der Todesstrafe lohnten, um dafür auch die Verurteilung eines Unschuldigen in Kauf zu nehmen.

Manche Verfechter der Todesstrafe führen ein Argument ins Feld, das eigentlich keines ist, das zumindest nur mittelbar mit dem Problem als solchem zu tun hat. Sie sagen, demoskopische Umfragen ließen erkennen, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes für die Wiedereinführung der Todesstrafe sei. Dies allein reiche hin, daß die Abgeordneten daraus den Auftrag abzulesen, sie auch wieder einzuführen. Nun hängt die Schlüssigkeit dieses Gedankenganges einmal schon an der Voraussetzung, wieviel man auf solche „Querschnittbefragungen“ geben darf — eine Volksbefragung nur würde hier die Probe aufs Exempel liefern —, zum andern hängt sie an der Auffassung, wie man die Stellung des Parlamentes einschätzt. Von allen Prozentzahlen abgesehen, wäre es aber einmal interessant, zu erfahren, welcher Personenkreis am lauteften nach der Wiedereinführung der Todesstrafe schreit. Daß die sogenannten „einfachen Leute“ es seien, ist abwegig, wenn man nicht den einen oder anderen Minister zu den einfachen Leuten zählen will. Wir haben Grund zu der Annahme, daß die Eiferer in der Phalanx der Guillotine-Anhänger sich in allen sozialen Schichten, Berufen und auf allen Bildungsstufen finden. Wohl gemerkt, wir meinen hier nicht die, die einfach „dafür sind“ oder sagen: „Es wäre besser, wenn es die Todesstrafe wieder gäbe“, sondern jene, denen der Artikel 102 des Grundgesetzes schlaflose Nächte bereitet. Sie sind auf jeden Fall, um es auf gut bayerisch zu sagen, eine „besondere Rasse“.

Österreicher haben

„Wahlrecht“ im Jahre 1938 null und nichtig

1937 wohnen, wahlberechtigt, wenn sie ständig den Willen bekundet haben, als deutsche Staatsangehörige behandelt zu werden. Die Wahlberechtigung gilt auch für Österreicher, die erst später in das Gebiet des Deutschen Reiches kamen, falls sie vorher wegen einer Zwangslage — wie beispielsweise Kriegsgefangenschaft — festgehalten waren. Die Ehefrauen von Personen, die auf Grund dieser Anordnung wahlberechtigt sind, haben ebenfalls Wahlrecht in Bayern.

Oktober-Revolution hat „Vorfahrt“

Wies (dpa). Das österreichische Innenministerium hat eine für Sonntag geplante Kundgebung des österreichischen Kameradschaftsbundes, der Organisation ehemaliger Soldaten, vor dem Ehrenmal auf dem Heldenplatz in Wien verboten. Als Begründung führt das Ministerium an, daß die Kundgebung, die als Veranstaltung zum Gedächtnis der Errichtung des Ehrenmals im Jahre 1934 angekündigt war, die Gefahr von Zwischenfällen und Störungen in sich schließt. Außerdem behindere sie den Verkehr während der sowjetischen Veranstaltungen zum Jahrestag der Oktober-Revolution in der nahegelegenen Hofburg.

Wir wollen hier nicht auf die tieferen psychologischen und soziologischen Hintergründe eingehen. Die Untersuchungen der Frankfurter Soziologen Theodor W. Adorno und Max Horkheimer haben jedenfalls einwandfrei ergeben, daß der Menschentypus, wie ihn der totalitäre Staat braucht, jener ist, der immer für die schärfsten und schonungslosesten Gesetze und Methoden zu haben ist. Das ist ein genaues und nüchternes Forschungsergebnis, man mag es hinterher psychologisch erklären, wie man will. Die Tatsache bleibt bestehen, daß aus solchem Hartholz die Bürger radikaler Obrigkeitsstaaten geschnitzt werden. Das sind jene, deren moralische Entwertung so polternd und so zuschlagend ist, weil sie sich und den anderen weismachen wollen, sie könnten nie die geringste Ungesetzlichkeit begehen. Sie sind immer dafür, daß „hart durchgegriffen“ wird und die Schuldigen „an die Wand gestellt“ werden. Sie sind so sehr vom Gedanken an die staatliche Ordnung fasziniert, daß ihnen kein Opfer zu groß ist, das sie ihre Gegner dafür bringen lassen wollen.

Man wird vielleicht sagen, ein Mörder verdiene eben das Fallbeil, er sei ein ganz gemeiner Mensch, ein Unmensch, den man nicht in einem Atem mit dem politischen Gegner nennen dürfe. Was habe das alles mit dem Problem der Todesstrafe für Kapitalverbrechen zu tun? Antwort: Sehr viel sogar. Ist uns denn nicht mehr in Erinnerung, wie im „tausendjährigen“ Reich politische Gegner erbarmungslos aus dieser Welt geschafft wurden? Nehmen wir die „Recht“sprechung der Volkgerichtshöfe zur Hitlerzeit und das schon damals florierende und zur Zeit der Entnazifizierung nur unter umgekehrtem Vorzeichen zutage getretene Denunziantentum zusammen, um uns zu vergegenwärtigen, was bei uns alles angerichtet werden kann! Hier liegt eine der größten Gefahren eines Mißbrauchs der Todesstrafe. Denn wer garantiert dafür, daß die Anwendung der Todesstrafe in Zukunft auf Mord beschränkt bliebe? Man sage nicht, daß wir nun endgültig davor gefeit seien und daß wir einer Entwicklung entgegensehen könnten, in der sich die Begriffe „Verbrecher“ und „Feind“ klar abgrenzen würden!

Der Hinweis auf Frankreich und England, die beide noch die Todesstrafe haben, dürfte wenig

abstraktion gebilligt, in dem die Pariser Saarvereinbarungen als für die FDP unannehmbar verworfen werden. Bundesvorstand und Bun-

wahlen in zwei Jahren. Der demokratische Parteivorsitzende Stephen Mitchell erklärte in Washington, die demokratische Partei habe mit

verfangen. Diese traditionsreichen Demokratien sind — man mag es ungerne hören oder nicht — für totalitäre Bestrebungen so gut wie gar nicht anfällig. Wir glauben übrigens nicht, daß England, wenn es die Todesstrafe einmal abgeschafft hätte, sich und der Welt das Schauspiel böte, um ihre Wiedereinführung zu feilschen. Denn die Rechtsgeschichte Englands ist mit wenigen Ausnahmen eine kontinuierliche, unpathetische Entwicklung. Wenn wir dagegen jetzt wieder einführen, was wir schon mit so viel Pathos abgeschafft haben, so würden wir damit dokumentieren, daß eben jene Abschaffung nur einer Laune entsprungen sei und daß nun der allgemeinen politischen Situation gemäß wieder ein „schärferer Wind“ blasen soll. Wollte man boshaft sein, könnte man argwöhnen, konsequenter Humanismus sei zu einer Zeit, da man eine halbe Million Schießprügel austellen lassen will, schon nicht mehr so gefragt. Er gilt zwar noch nicht als ehrenrührig, wohl aber als „rührselig“. Dieser Verdacht ist zumindest nicht ganz unbegründet, wenn man bedenkt, daß noch vor vier Jahren der alte Bundestag den Antrag der Bayernpartei auf Wiedereinführung der Todesstrafe nicht einmal einer Debatte für würdig befunden hat.

Es sind jetzt Stimmen laut geworden, die es als unzumutbar hinstellen, daß seinerzeit (1949) der Parlamentarische Rat die Verpönung der Todesstrafe ins Grundgesetz geschrieben hat. Denn dies bedeutet, daß auch dann, wenn sich eine Mehrheit von Abgeordneten für die Todesstrafe ausspricht, diese nicht wieder ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden kann, solange diese Mehrheit keine Zweidrittelmehrheit ist. Die Meinung, die Abschaffung der Todesstrafe gehöre nicht ins Grundgesetz, hat in der Tat viel für sich — aber nur Formaljuristisches. Dessen ungeachtet ist es ganz gut so, wie es ist. Denn wo kämen wir hin, wenn praktisch alle Jahre wieder der fragliche § 120 des Strafgesetzbuches geändert werden könnte?

Ganz abgesehen von der Einbuße an Ansehen,

die unsere Gesetzgebung dadurch erlitt, wie wäre es dann mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit bestellt? Heuer „dürfte“ einer einen umbringen, ohne dafür hingerichtet zu werden, im nächsten Jahr müßte ein anderer dafür mit dem Leben büßen. Gewiß, Gleichheit aller vor dem Gesetz bedeutet nicht, daß die Gesetze sich nicht ändern dürften, sondern nur, daß jeder einem geltenden Gesetz in gleicher Weise unterworfen ist. Aber wenn die Geltung eines Strafgesetzes so sehr von den Launen einer moralisierenden Legislative abhängig wäre, daß die Kurzfristigkeit einer Fassung die Gleichheit derer, auf die es angewendet wird, faktisch überrundet, so wäre doch die Frage zu stellen, ob hier nicht das eine in das andere übergeht. Bei Steuergesetzen ist das anders, da jederzeit jeder ihnen unterworfen ist, aber Strafgesetze sind keine Steuergesetze: ihr Anwendungskreis ist ein viel kleinerer. Das war ja schließlich der Witz davon, daß man die Abschaffung der Todesstrafe ins Grundgesetz eingemauert hat, daß ein neuer Gesetzgeber diesen Stein das möglichen Anstoßes nicht so schnell wieder herausbrechen kann.

Denn: sollen wir wirklich alle Jahre wieder damit anfangen?

Arndt gegen Todesstrafe

Bonn (dpa). Gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe für die dem Plenum des Bundestages am Donnerstag zwei Anträge vorliegen, wandte sich am Mittwoch der juristische Sekretär der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Adolf Arndt. Er sieht keinen sachlichen Grund dafür, die Frage der Todesstrafe neu aufzurollen. Wissenschaftliche Beobachtungen sprechen dafür, daß sich die Zahl der Kapitalverbrechen im gleichen Maße vermehre, wie von der Todesstrafe Gebrauch gemacht werde. Der Mörder schmeißt mehr die Leiden einer lebenslänglichen Zuchthaushaft als die Aussicht auf einen schnellen Tod.